

Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig

Am Donnerstag, 17.02.2022, findet um 19:00 Uhr, **in der Hochkreuzhalle in Kollig** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeIVVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Zuschauerplätze begrenzt. Der Einlass erfolgt entsprechend der CoBeIVVO nach den 3G-Regelungen. Führen Sie bitte Ihren Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (durch professionellen Leistungserbringer) mit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben. Für diese ist jeder selbst verantwortlich.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 1. Änderung "Am Roeser Weg"
- 3) Erschließung des Neubaugebietes "Im Dorf" - Vorstellung der Straßenplanung
- 4) Vergabe eines Straßennamens für das Neubaugebiet "Im Dorf"
- 5) Festlegung des Verkaufspreises für die Baugrundstücke im Baugebiet "Im Dorf"
- 6) Zustimmung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung von Sonderbauflächen "Wohnen mit Pferden" in der Ortsgemeinde Lonngig
- 7) Zustimmung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld
- 8) Zustimmung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung Flächen in den Ortsgemeinden Gappench, Mertloch, Naunheim, Welling, Wierschem und der Stadt Münstermaifeld
- 9) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 10) Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung
- 11) Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung
- 12) Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung
- 13) Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf
- 14) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms
- 15) Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf

- 16) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Erdgases
- 17) Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- 18) Änderung der Benutzungsordnung für die Hochkreuzhalle
- 19) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Kollig, 10. Februar 2022
Ortsgemeinde Kollig

ROBERT OLLIG
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig am 17.02.2022 [im](#) Hochkreuzhalle in Kollig findet unter Tagesordnungspunkt [1](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

ANWESENHEITSLISTE

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig
am Donnerstag, 17.02.2022, in der Hochkreuzhalle in Kollig

Vorsitzende/r / Beigeordnete / Mitglieder	anwesend:	
	ja	nein

Orts- / Stadtbürgermeister/in

Ollig, Robert		
---------------	--	--

Beigeordnete/r / Mitglied

Sax, Manfred		
Blum, Otmar		

Mitglieder

Ollig, Holger		
Petzchen, Christa		
Stein, Lothar		
Stein, Johannes		
Wogenstein-Hiermeier, Sabine		
Laubenthal, Stefan		
Weber, Edith		
Gail, Raimund		
Haupt, Werner		
Hiller, Claudia		

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld:

Schriftführer/in:	
-------------------	--

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kollig/647/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 2 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 1. Änderung "Am Roeser Weg" (Kollig/635/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf 1. Änderung „Am Roeser Weg“ einschließlich Text und Begründung inkl. Umweltbericht wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 16.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 zur Einsichtnahme offen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 1 zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/635/2021									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt den Bebauungsplan 1. Änderung „Am Roeser Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/635/2021									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Anlagen:

Würdigungsvorschlag und Satzungsentwurf

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 3 Erschließung des Neubaugebietes "Im Dorf" - Vorstellung der Straßenplanung (Kollig/639/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 24.03.2021 wurde das Büro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, mit der Straßenplanung für die Erschließung des Neubaugebietes „Im Dorf“ beauftragt.

Ein Vertreter des Büro Karst wird die Straßenplanung in der Sitzung vorstellen.

In Abstimmung mit der Ortsgemeinde soll die Gestaltung der Erschließungsstraßen wie folgt ausgeführt werden:

- | | |
|--|---------------------------------|
| a. Seitliche 2-zeilige Entwässerungsrinne; | Farbe: grau |
| b. Fahrbahn in Pflasterbauweise; | Farbe: anthrazit |
| c. Lampentyp: Rech-Kairo; | Farbe: eisenglimmer (anthrazit) |
| d. Randeinfassung mit Rundbord; | Farbe: grau |
| e. Bepflanzung; | keine |

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel für die Erschließung des Neubaugebietes „Im Dorf“ werden im Haushaltsplan 2022 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Oliver Karst, Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/639/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium stimmt der vorgestellten Straßenplanung zu. Die Ausführung erfolgt wie im Sachverhalt beschreiben.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/639/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Abwasserwerk Maifeld und dem Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel auszuschreiben.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/639/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 4 Vergabe eines Straßennamens für das Neubaugebiet "Im Dorf"
(Kollig/636/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Um den Versorgungsträgern etc. eine Zuordnung der künftigen Neubauten zu ermöglichen, ist die Vergabe eines Straßennamens erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium setzt für die im beiliegenden Lageplan gelb markierte Straßenfläche folgenden Namen fest:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/636/2021									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Anlagen:

Lageplan

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 5 Festlegung des Verkaufspreises für die Baugrundstücke im Baugebiet "Im Dorf" (Kollig/640/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Entsprechend dem Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 23.06.2021 wurde der Beschluss gefasst, die Baugrundstücke im Neubaugebiet „Im Dorf“ vollerschlossen zum Preis von 80,00 EUR/m² Grundstücksfläche zu veräußern.

Aufgrund der gestiegenen Baukosten während dieser Zeit möchte Ortsbürgermeister Robert Ollig den Sachverhalt erneut zur Diskussion stellen. Weitere Einzelheiten werden von Herrn Ollig in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Baugrundstücke im Baugebiet „Im Dorf“ zu einem Preis von _____ EUR/m² vollerschlossen, zu veräußern.

Der Beschluss des Ortsgemeinderates vom 23.06.2021, Tagesordnungspunkt 6, wird daraufhin aufgehoben.

Das Gremium verbleibt beim Beschluss vom 23.06.2021 zu Tagesordnungspunkt 6

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/640/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 6 Zustimmung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung von Sonderbauflächen "Wohnen mit Pferden" in der Ortsgemeinde Lonngig (Kollig/637/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Feststellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Mit dieser Änderung wird das am westlichen Rand der Ortsgemeinde Lonngig gelegene Sondergebiet „Wohnen mit Pferden“, erweitert. Dazu wird festgesetzte Landwirtschaftsfläche in Sonderbauflächen umgewidmet.

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung der Zustimmung der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/637/2021										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund				

Anlagen:

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 7 Zustimmung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld (Kollig/654/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat betreibt derzeit das Verfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes.

In diesem Verfahren erfolgte die Darstellung von Gewerbeflächen, Flächen für einen Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) sowie Gemeinbedarfsflächen (Kindertagesstätte, Sportanlagen, etc.) in der Stadt Polch. Darüber hinaus erfolgte die Rücknahme von Gewerbeflächen in der Stadt Münstermaifeld.

Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Der Verbandsgemeinderat fasst voraussichtlich in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis dieser Sitzung wird nachgereicht.

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung der Zustimmung der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/654/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Anlagen:

27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 8 Zustimmung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung Flächen in den Ortsgemeinden Gappenach, Mertloch, Naunheim, Welling, Wierschem und der Stadt Münstermaifeld (Kollig/638/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Feststellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Änderung erstreckt sich auf die nachfolgenden Teilgebiete:

Ortsgemeinde Gappenach	Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Pferdebezogene Nutzung“ im Norden der Ortsgemeinde
Ortsgemeinde Mertloch	Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Grünschnittsammelplatz“ südlich der Siedlungslage Mertloch
Ortsgemeinde Naunheim	Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB): Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferden“ sowie Darstellung einer Grünfläche
Ortsgemeinde Welling	Darstellung einer Wohnbaufläche im Norden der Ortsgemeinde zur Erweiterung des bestehenden Wohnbauflächenangebotes
Ortsgemeinde Wierschem	Darstellung einer Mischbaufläche im Südwesten der Ortsgemeinde; Parallelverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Stadt Münstermaifeld	Darstellung einer Grünfläche „Sportplatz“ in Wohnbaufläche im Südwesten der Siedlungslage Münstermaifeld sowie Darstellungsänderung von Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche im Südosten der Siedlungslage Münstermaifeld

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung der Zustimmung der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/638/ 2021									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Plankarten)

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 9 Bauangelegenheiten / Bauanträge (Kollig/657/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt 1:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Schweinemaststalles, Futtersilos, Schlacht- und Wohnhauses (Aussiedlung) auf den Grundstücken Gemarkung Kollig, Flur 12, Nrn. 20, 21 und 22 (Kollig/655/2022)

Vorliegend ist über eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Schweinemaststalles, Futtersilos, Schlacht- und Wohnhauses (Aussiedlung) auf den Grundstücken Gemarkung Kollig, Flur 12, Nrn. 20, 21 und 22 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, handelt es sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Neben dem Privilegierungstatbestand dürfen dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein.

Die betroffenen Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange) haben bei Vorlage entsprechender Nachweise im Bauantragsverfahren ihr Einverständnis zum o. a. Vorhaben in Aussicht gestellt.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM) hat zur geplanten Zufahrt (Anbindung der Aussiedlung an die Erschließungsstraße L 82, siehe Plan) die straßenbaubehördliche Zustimmung in Aussicht gestellt.

Nach Stellungnahme des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ ist weder die Trink- noch die Löschwasserversorgung gesichert. Von daher liegen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB derzeit nicht vor. Das Einvernehmen ist somit zu versagen.

Beschlussvorschlag 1 zu Sachverhalt 1:

Das Gremium versagt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Schweinemaststalles, Futtersilos, Schlacht- und Wohnhauses (Aussiedlung) auf den Grundstücken Gemarkung Kollig, Flur 12, Nrn. 20, 21 und 22.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/657/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2 zu Sachverhalt 1:

Das Gremium beauftragt den Ortsbürgermeister, bei Vorlage des Nachweises zur gesicherten Trink- und Löschwasserversorgung, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/657/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen zu Sachverhalt 1:

Bauvoranfrage

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Sachverhalt 2:

Bauantrag zur Nutzungsänderung einer ehemaligen Gastwirtschaft mit Festsaal und Fremdenzimmer zum Mehrfamilienwohnhaus mit vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 38 (Kollig/658/2022)

Vorliegend ist über einen Bauantrag zur Nutzungsänderung einer ehemaligen Gastwirtschaft mit Festsaal und Fremdenzimmer zum Mehrfamilienwohnhaus mit vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 38 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB liegen vor.

Die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach § 47 Landesbauordnung (LBauO) ist nicht Gegenstand der Einvernehmensentscheidung nach § 36 BauGB. Sie wird von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Beschlussvorschlag zu Sachverhalt 2:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Nutzungsänderung einer ehemaligen Gastwirtschaft mit Festsaal und Fremdenzimmer zum Mehrfamilienwohnhaus mit vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 38.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/657/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Anlagen zu Sachverhalt 2:

Lageplan und Zeichnungen

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 10 Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung (Kollig/641/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43 - 53) hat die Ortsgemeinde Kollig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2021. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, sofern sie den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten haben, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Sind hiernach sowohl der Ortsbürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2017 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/641/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Robert Ollig								W Nr. 4 zu § 114 GemO			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 11 Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung (Kollig/642/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43 - 53) hat die Ortsgemeinde Kollig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2021. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, sofern sie den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten haben, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Sind hiernach sowohl der Ortsbürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2018 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/642/ 2022										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund				
Ortsbürgermeister Robert Ollig								W Nr. 4 zu § 114 GemO				

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 12 Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Ortsgemeinde Kollig und Entlastungserteilung (Kollig/643/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43 - 53) hat die Ortsgemeinde Kollig für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.11.2021. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, sofern sie den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten haben, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Sind hiernach sowohl der Ortsbürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2019 fest und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/643/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Robert Ollig								W Nr. 4 zu § 114 GemO			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 13 Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf (Kollig/652/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die 4. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Alle Kommunen im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld haben an dieser Ausschreibung teilgenommen. Zum 01.01.2019 traten die neuen Stromlieferverträge mit dem „Ausschreibungsgewinner“ der EWR Aktiengesellschaft in Kraft.

Auf Grund der dramatischen Erhöhungen des Strommarktpreises sieht sich der Versorger nicht mehr in der Lage, den Vertrag kostendeckend abwickeln zu können. Aus diesem Grund wurde mit Schreiben vom 22.10.2021 der bestehende Stromliefervertrag mit Wirkung zum 31.12.2022 frist- und formgerecht gekündigt. Entsprechend den Vergaberichtlinien hat eine Neuausschreibung zu erfolgen.

Auf Grund der letztmaligen Erfahrungen wird vorgeschlagen, dass von Seiten der Kommunen kein eigenes Ausschreibungsverfahren auf den Weg gebracht wird. Eine Beteiligung an der 5. Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz (GStB) erscheint als die kostengünstigere und vor allem als rechtssichere Alternative zu einer eigenen Ausschreibung.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, wurden die interessierten Kommunen vom GStB aufgefordert, ihr Interesse an der Teilnahme bis zum 28.02.2022 rechtsverbindlich gegenüber dem GStB zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Ausschreibung im offenen Verfahren wird vom GStB eine Zahlung in Höhe von 17,50 EUR pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 EUR (zzgl. der jeweiligen Mehrwertsteuer) gefordert.

Davon ausgehend, dass wie bei der letzten Ausschreibung drei Abnahmestellen zur Versorgung anstehen, ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 142,80 EUR (3 x 17,50 EUR zzgl. MwSt.).

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, an der 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz teilzunehmen.

Der Ortsbürgermeister wird in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld beauftragt, die Teilnahme gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz rechtsverbindlich zu erklären.

Das Gremium ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/652/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 14 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms (Kollig/659/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 17.02.2022 wird über die Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit, Strom aus erneuerbaren Energien in die Ausschreibung mit aufzunehmen. Diesbezüglich obliegt dem Ortsgemeinderat die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 4. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) zur Ausschreibung von Ökostrom (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Kollig ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Das Gremium bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Kollig teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Das Gremium beauftragt die Verwaltung, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service auszuschreiben:

- 100 % Normalstrom, keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34 – 100 %) geht in die Wertung ein.

Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

- Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers/der Ortsgemeinde
- nur für die nachfolgend ausgewählten Abnahmestellen

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/659/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Anlagen:

- Anlage 1: Abnahmestellen nach Vertragsabschluss nach erfolgter 4. Bündelausschreibung
- Anlage 2: Informationen zur Ausschreibung von Ökostrom

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 15 Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf (Kollig/653/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die 2. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf wurde Ende 2018 / Anfang 2019 durchgeführt. Alle betroffenen Kommunen im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld haben an dieser Ausschreibung teilgenommen.

Zum 01.01.2020 traten die aktuellen Erdgaslieferverträge mit dem damaligen „Ausschreibungsgewinner“ der Bad Honnef AG in Kraft. Die bestehenden Erdgaslieferverträge laufen zum 31.12.2022 aus.

Demnach sind neue Vertragsverhandlungen unabdingbar. Entsprechend den Vergaberichtlinien hat eine Neuausschreibung zu erfolgen.

Aufgrund der guten Erfahrungen (siehe Bündelausschreibungen für den kommunalen Strombedarf und für den kommunalen Erdgasbedarf) mit den Bündelausschreibungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB) wird vorgeschlagen, dass von Seiten der Kommunen kein eigenes Ausschreibungsverfahren auf den Weg gebracht wird.

Eine Beteiligung an der 3. Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz für den kommunalen Erdgasbedarf erscheint als die kostengünstigere und vor allem rechtssichere Alternative zu einer eigenen Ausschreibung.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, sind die interessierten Kommunen vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz aufgefordert, ihr Interesse an der Teilnahme der 3: Bündelausschreibung bis zum 11.02.2022 rechtsverbindlich zu erklären.

Da diese Frist bereits abgelaufen ist, die Ortsgemeinde Kollig aber keine kostengünstigere Alternative für das Ausschreibungsverfahren hat, wurde in Absprache mit dem Ortsbürgermeister bereits die Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung erklärt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten 250,00 EUR je Teilnehmer sowie 25,00 EUR je Abnahmestelle (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Davon ausgehend, dass wie bei der letzten Ausschreibung eine Abnahmestelle zur Versorgung ansteht, ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 327,25 EUR (250,00 EUR Grundgebühr plus 1 x 25,00 EUR zzgl. MwSt.).

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt nachträglich, an der 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz teilzunehmen.

Das Gremium ermächtigt den Ortsbürgermeister nach erfolgter Ausschreibung, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/653/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 16 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Erdgases (Kollig/656/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 17.02.2022 wird über die Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz beraten und beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit, Erdgas im Rahmen eines gesonderten Biogaslos aususchreiben. Diesbezüglich obliegt dem Ortsgemeinderat die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Biogas eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 2. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung von Biogas zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) zur Ausschreibung von Bioerdgas (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde Kollig ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Das Gremium bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde Kollig teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

Die Ortsgemeinde Kollig verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

- Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil
- Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas
- Nur für folgende Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/656/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Anlagen:

- Anlage 1: Abnahmestellen nach Vertragsabschluss nach erfolgter 2. Bündelausschreibung
- Anlage 2: Informationen zur Ausschreibung von Biogas

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 17 Änderung der Friedhofsgebührensatzung (Kollig/629/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kollig hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 die Einrichtung von anonymen Grabstätten für die Sargbestattung und Rasengrabstätten für die Sarg- und Urnenbestattung beschlossen. Die Gebühren für diese neuen Grabarten wurden seinerzeit nicht festgelegt. In der Sitzungsvorlage zur o. a. Sitzung wurde verwaltungsseitig auf die zu berücksichtigenden Kosten bei der Gebührenfestlegung eingegangen. Nachfolgend die entsprechende Passage:

„In der Ortsgemeinde Kollig beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 25 Jahre. Daher ist eine Grabnutzungsgebühr festzulegen, die diesen Arbeitsaufwand (Rasenschnitt) für die Dauer der Ruhezeit berücksichtigt.“ (Anmerkung: Die Ruhezeit für Aschen wurde in der Sitzung vom 24.03.2021 auf 20 Jahre festgelegt)

Eine Recherche in anderen Ortsgemeinden und Städten außerhalb der Verbandsgemeinde Maifeld hat ergeben, dass sich die Gebühr für den Pflegeaufwand von Rasengräbern innerhalb der Vegetationszeit bei durchschnittlich 1,00 EUR/Woche bewegt.

Bei vier kalkulierten Wochen im Monat und sieben Monaten (April – Oktober) im Jahr entstehen somit Gebühren in Höhe von 28,00 EUR/Jahr. Nicht in diese Kalkulation einbezogen sind die Kosten für das eingesetzte Material sowie die Entsorgung. In Bezug auf die komplette Ruhezeit ergibt sich somit alleine ein Pflegeaufwand für Rasengräber in Höhe von 700,00 EUR (25 Jahre x 28,00 EUR/Jahr) für Sargrasengräber. Für Urnenrasengräber der Pflegeaufwand dementsprechend 560,00 EUR.

Die Bereitstellung der Grabstätte ist darin nicht enthalten. Die Gebühr für die Pflege ist bei den anonymen Grabstätten ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte werden derzeit 100,00 EUR als Gebühr erhoben. Diese Gebühr gilt auch für die anonyme Urnengrabstätte.

Die Gebühr für die anonyme Urnengrabstätte ist daher im Vergleich zu den Gebühren für ein „Standard“-Reihengrab deutlich zu niedrig bemessen, da sich in der Gebühr der Aufwand für die Gemeinde nicht widerspiegelt. Daraus ergibt sich eine Gebührenungleichbehandlung der Grabnutzungsberechtigten, die nach der geltenden Rechtsprechung unzulässig ist.

Es daher vorliegend eine Grabnutzungsgebühr festzulegen, die dem Arbeitsaufwand (Rasenschnitt und auch ein evtl. Verfüllen und Nachsäen bei Sargbestattungen) berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt

die Gebühr für die Rasengräber (Sargbestattung) auf _____ EUR

die Gebühr für die Rasengräber (Urnenbestattung) auf _____ EUR

die Gebühr für die anonymen Sarggräber auf _____ EUR

die Gebühr für die anonymen Urnengräber auf _____ EUR

festzusetzen.

Die Verwaltung wird gebeten, die Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung vorzunehmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/629/2021									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 18 Änderung der Benutzungsordnung für die Hochkreuzhalle (Kollig/634/2021)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Gemäß § 124 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO)) in der zurzeit geltenden Fassung fand am 08.09.2021 eine wiederkehrende Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde statt. Diese wurde stichprobenartig durch Herrn Sattler, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, und Herrn Fuhrmann, Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, in den Bürgerhäusern in Rüber, Kollig und Gappnach durchgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass die Möglichkeit besteht, eine Veranstaltung mit mehr als 199 Personen in der Hochkreuzhalle zuzulassen. Wenn dies der Fall ist, wird von einer Versammlungsstätte gesprochen, die alle fünf Jahre von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zu begutachten ist. Alle drei Jahre müssen die haustechnischen Anlagen von einem Sachverständigen überprüft werden. Verzichtet die Ortsgemeinde darauf, mehr als 199 Personen bei Veranstaltungen in der Halle zuzulassen, fällt diese Regelung weg.

Im Rahmen dieser Prüfung erfolgte auch eine Prüfung nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung der haustechnischen Anlagen und Einrichtungen in der zurzeit geltenden Fassung.

Bei dieser Überprüfung wurde das Fehlen folgender Unterlagen und Bescheinigungen festgestellt:

Für die nachfolgenden aufgeführten baulichen / haustechnischen Anlagen sind aktuelle Sachverständigenprüfberichte über die ordnungsgemäße Funktion vorzulegen. Prüfgrundlage für die Sachverständigenprüfung muss die Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in der derzeit geltenden Fassung sein.

- Sicherheitsstromversorgung
- Blitzschutzanlage
- Lüftungsanlage

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch die Vorlage einer Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Besucherzahl auf 199 Personen begrenzt wird, die Anforderungen an die Prüfung der haustechnischen Anlagen gem. (VStättVO) entfällt und es werden keine weiteren Begehungen mehr durchgeführt. Diese Erklärung wurde seitens der Ortsgemeinde am 25.10.2021 an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz versendet.

Aus diesem Grund ist es notwendig, diese Regelung in die bestehende Benutzungsordnung aufzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen den § 5 Nutzung, Mietzins, Kautionsum die Ziffer 4 wie folgt zu erweitern:

„4. Die Besucherzahl ist auf 199 Personen begrenzt.“

Da der Mietvertrag Bestandteil der Benutzungsordnung für das Haus der Gemeinde ist wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld darauf hingewiesen, dass künftig der Zusatz:

„Maßgebend für die Durchführung von Veranstaltungen sind die am Tag der Veranstaltung geltende Corona-Bekämpfungsverordnung und die am Veranstaltungstag geltende Corona-Warnstufe. Für die Anwendung der Regelungen wird das Model „2 G plus“ für anwendbar erklärt.

Der Verantwortliche für die Einhaltung der Regelung ist der Mieter. Außerdem hat der Mieter ein Hygienekonzept vorzuhalten.“

Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sollte sich an der Coronalage Änderungen ergeben, können diese einfach im Mietvertrag angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die bestehende Benutzungsordnung für die Hochkreuzhalle, § 5 Nutzung, Mietzins, Kautionsum die Ziffer 4 wie folgt zu erweitern:

„4. Die Besucherzahl ist auf 199 Personen begrenzt.“

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	17.02.2022	Kollig/634/2021									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Geänderte Benutzungsordnung

